

Förderverein Blaskapelle Petershausen

- Satzung - (Stand Mai 2024)

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Blaskapelle Petershausen" (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Petershausen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Der Verein dient der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums und von der Blaskapelle betreuter Projekte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die direkt, mittelbar oder ideell dem geförderten Zwecke dienen. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Förderung musikalischer Freizeiten, Projektarbeiten, künstlerischer Auftritte und Workshops.
 - c) Bereitstellung zusätzlicher Mittel zum Erwerb von Instrumenten, Kleidung in Form von einer einheitlichen Außenpräsentation, Notenmaterial, Unterrichtsmaterial, sowie für den Bereich der Digitalisierung.
 - d) Unterstützung bei Veranstaltungen
 - e) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4 Absatz 2) und Fördermitgliedern (§ 4 Absatz 3).
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten sowie die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt:
 - a) Fördermitglieder können in passiver Form an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie erhalten aber keine schriftliche Bekanntgabe der Mitgliedsversammlung durch den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
 - b) Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt, hat kein Rederecht und kein Antragsrecht. Fördermitglieder können Informationen über die Entwicklung des Vereins in schriftlicher Form einfordern.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Erklärung des Fördermitglieds an den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
5. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.
7. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
10. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maßen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur vorherigen Anhörung zu geben, um sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
13. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
14. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten.
Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB
2. die Vorstandschaft (§ 7)
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Erster Vorstand), der stellvertretende Vorsitzende (Zweiter Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der vorgenannten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB).
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
3. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung eines Jahresberichts und Vorlage der Jahresrechnung
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzer berufen.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) Erster Vorstand
 - b) Zweiter Vorstand
 - c) Kassier/Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandschaftsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds der Vorstandschaft zu übertragen.
Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den ersten Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert. Die Forderung ist schriftlich mit Unterschriften versehen an den Vorstand zu stellen. Für die Bekanntmachung gilt das Verfahren unter § 8 (1).
3. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorstand, im Verhinderungsfalle der zweite Vorstand. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung (s. auch § 12 (2))
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Die Auflösung des Vereins
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der erste und zweite Vorstand.
2. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier/Schatzmeister. Dieser ist berechtigt für:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - b) Zahlungen nach Anweisung des Vorstands zu leisten
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen
3. Der Kassier/Schatzmeister fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig sind.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
2. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.
4. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils 30 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Datenschutz

Näheres regelt eine Datenschutzordnung/richtlinie.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei der geplanten Auflösung des Vereins bzw. dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist eine eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Eine Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen,
 - a) wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75 %) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschluss amtierende Vorstandsmitglieder.
Der erste und zweite Vorstand sind nur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Blaskapelle Petershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
6. Existiert die Blaskapelle Petershausen aus irgendeinem Grund nicht mehr ist eine andere gemeinnützige Einrichtung gemäß § 2 Abs. 1 als Empfängerin des Vermögens in der Satzung dieses Vereins zu benennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung dieses Vereins die benannte Blaskapelle Petershausen nicht mehr besteht.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt sofort nach Gründung des Vereins in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 12.03.2024 und geändert in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 31.05.2024.

Petershausen, 31.05.2024